

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer vom 07.11.1996, ausgefertigt am 14.11.1996, zuletzt geändert am 24.11.2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 17.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

§ 1 - Satzungsänderung

§ 5 Steuersatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 82,- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs 4 beträgt der Steuersatz 820 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund, auf das Doppelte. Hierbei bleiben steuerfreie Hunde (§ 6) außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 246,- €. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(4) Die Definition der Kampfhunde richtet sich nach § 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 18.11.2011

Harry Ebert
Bürgermeister